

### **III. Nachtragssatzung**

## **zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**

## **für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel**

### **(Beitrags- und Gebührensatzung)**

### **vom 18.01.2010**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.01.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 28.11.2001, zuletzt geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 22.11.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Bönebüttel erhebt Benutzungsgebühren für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage in Form von Grund- und Zusatzgebühren.“

2. Die §§ 7 bis 13 werden durch folgende §§ 7 bis 12 ersetzt:

#### **„§ 7 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt und Gewerbebetrieb 100,00 Euro jährlich.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 1,50 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage geleitet wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten
  - a) bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge;
  - b) die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die aus öffentlichen, privaten oder grundstückseigenen Wasserversorgungsanlagen entnommen oder sonst dem Grundstück zugeführt wird (Frischwassermaßstab);
  - c) das eingeleitete Grundwasser aus Baustellen und Grundwassersanierungen.
- (5) Eingeleitetes Grundwasser [Absatz 4 c)] ist in Höhe der mittels Messeinrichtungen festgestellten bzw. geschätzten Wassermenge zu veranlagern.
- (6) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Die nicht eingeleitete Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen.
- (7) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrichtungen installiert, hat sie/er Wasserzähler auf ihre/seine Kosten einzubauen oder einbauen zu lassen. Schmutzwassermesseinrichtungen und Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (8) Verzichtet die Gemeinde im Einzelfall auf Messeinrichtungen, haben Schmutzwassermesseinrichtungen oder Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, kann die Gemeinde zur Feststellung der Wasser- bzw. Schmutzwassermenge prüfbar Unterlagen verlangen, andernfalls Schätzungen vornehmen. Der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung begründeter Angaben der/des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt, andernfalls ein Durchschnittswert von 40 Kubikmeter je Person/jährlich.

- (9) Soweit der Gemeinde nicht anderweitig bekannt, hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde die eingeleitete und gemessene Wassermenge für das abgelaufene Abrechnungsjahr innerhalb der darauffolgenden zwei Monate anzuzeigen.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes oder die/der zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum haften die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer gesamtschuldnerisch für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig.  
Miteigentümerinnen/Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Des Weiteren ist gebührenpflichtig, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses (z.B. Pacht oder Miete) zur Nutzung des Grundstückes oder Teilen davon berechtigt ist, soweit dafür geeichte Wasserzähler vorhanden sind. Mehrere insoweit Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.  
Neben diesen Verpflichteten bleiben die nach Absatz 1 Verpflichteten als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner haftbar.
- (3) Bei einem Wechsel der/des Gebührenpflichtigen bzw. Beendigung von Rechtsverhältnissen nach Absatz 2 bleibt die/der bisherige Gebührenpflichtige bis zu dem Zeitpunkt haftbar, zu dem der Gemeinde oder deren Beauftragten der Wechsel bzw. die Beendigung des Rechtsverhältnisses mitgeteilt worden ist (vgl. § 11).

## **§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und ihr vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

## **§ 10 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Gebührenaussgleich der Schmutzwassergebühren**

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist für die aus Wasserversorgungsanlagen entnommene bzw. zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge (§ 7 Absatz 4 b) der Zeitraum zwischen den jährlich stattfindenden Ablesungen der Frischwasserverbräuche (Ablesezeitraum).  
Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Ablesezeitraums festgesetzt.
- (2) In den übrigen Fällen erfolgt die Veranlagung der Schmutzwassergebühren mindestens einmal jährlich nach jeweiliger Ablesung der Messeinrichtungen (§ 7 Absatz 4 a) bzw. nach Schätzung gemäß § 7 Absatz 5 und Absatz 8.
- (3) Auf die Gebühren sind im Laufe des Ablesezeitraums Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt wird. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, so wird den Vorauszahlungen eine Mengenschätzung zugrunde gelegt.  
Sofern sich auf Grund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühr ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig. Die Vorauszahlungen sind zu den im Bescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.  
Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres die Gebührensätze, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

## **§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde oder deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder Veränderungen im Rechtsverhältnis der nach § 8 Abs. 2 Gebührenpflichtigen sind der Gemeinde bzw. deren Beauftragten von der/dem bisherigen und der/dem neuen Abgabepflichtigen [z.B. Veräußerinnen/ Veräußerer, Erwerberinnen/ Erwerber, Vermieterinnen/ Vermieter, Mieterinnen/ Mieter)] binnen Monatsfrist schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden oder werden solche neu geschaffen, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Schmutzwassermessvorrichtungen), hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde oder ihren Beauftragten (Absatz 2) schriftlich anzuzeigen.
- (4) Beauftragte der Gemeinde dürfen angeschlossene oder zum Anschluss anstehende Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Kosten und Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:
  - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Beitrags- und Gebührenpflichtigen;
  - b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
  - c) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks.Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
  - a) aus den Grundsteuerakten;
  - b) aus dem Einwohnermelderegister;
  - c) aus den Grundbuchakten;
  - d) aus den Akten des Katasteramtes;
  - e) aus den Akten des Finanzamtes;
  - f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster;
  - g) aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Neumünster.Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zur Abgabenerhebung weiterzuverarbeiten.  
Im Übrigen kann der Dritte mit der Erstellung der Gebührenbescheide und deren Bekanntgabe sowie der Abwicklung der Zahlungen auf die Gebührenforderungen beauftragt werden. Die Gebührenbescheide können in diesem Falle auch zusammen mit Verbrauchsabrechnungen des Dritten übersandt und damit bekannt gegeben werden.“

## Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bönebüttel, den 16.03.2010

*gez. Udo Runow*

Udo Runow  
Bürgermeister